

## 05/2019 Der Fall ML

### EuGH, Rs. C-220/18 PPU, Urteil des Gerichtshofs vom 25. Juli 2018

Aufgearbeitet von **Richard Klett, Alexander Knuth**

**Das Wichtigste:** Die Art. 1 Abs. 3, Art. 5 und Art. 6 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. 2002, L 190, S. 1) in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 (ABl. 2009, L 81, S. 24) geänderten Fassung (im Folgenden: Rahmenbeschluss) in Verbindung mit Art. 4 GRC sind dahin auszulegen, dass beim Verdacht von systemischen und allgemeinen Mängeln der Haftbedingungen die vollstreckende Justizbehörde eines Haftbefehls am Maßstab sämtlicher verfügbarer Informationen konkret zu prüfen hat, ob eine echte Gefahr für eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung durch die Inhaftierung vorliegt.

### I . Vorbemerkungen

Mit Urteil vom 25. Juli 2018 legte der EuGH seine Rechtsauffassung bezüglich der Auslegung der Art. 1 Abs. 3, Art. 5 und Art. 6 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses in Verbindung mit Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) dar. Im Jahr 2016 urteilte der EuGH auf Antrag des OLG Bremens in der Rechtssache Aranyosi und Căldăraru über die Auslegung des Rahmenbeschlusses und entwickelte die Prüfungsreihenfolge, die eine einen Europäischen Haftbefehl vollstreckende Behörde beachten muss. Dies gilt bei Hinweisen auf allgemeine Mängel der Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat. In der Rechtssache Aranyosi und Căldăraru II legte das OLG Bremen dem EuGH Fragen bzgl. der Prüfungsreihenfolge vor. Diese Fragen konnte der EuGH nicht beantworten, da das Ausgangsverfahren durch Rücknahme des Europäischen Haftbefehls gegenstandslos wurde.

Somit bot sich nun mehr die Möglichkeit für den EuGH, mit dem vorliegenden Fall diese Frage zu entscheiden. Dabei bekräftigte der EuGH, dass das vorliegende Gericht bei Hinweisen für systemische oder allgemeine Mängel der Schutzmechanismen deren Richtigkeit unter Beachtung aller vorhandenen Informationen zu überprüfen hat.

Das Zusammenwirken der Mitgliedstaaten auf Grundlage der Werte des Art. 2 EUV und der Grundsätze und der Pflichten des gegenseitigen Vertrauens und der loyalen Zusammenarbeit hat die Regel darzustellen. Diese Grundsätze spiegeln sich auch in der Verwirklichung von Art. 67 AEUV wieder. Ein Werkzeug zur Gewährleistung des Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ist der Europäische Haftbefehl. Aus Art. 1 des Rahmenbeschlusses (2002/584/JI) geht hervor, dass es sich beim Europäischen Haftbefehl um eine justizielle Entscheidung handelt, die in einem Mitgliedstaat ergangen ist und die Festnahme und Übergabe einer gesuchten Person durch einen anderen

Mitgliedstaat zur Strafverfolgung oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung bezweckt. Aus den oben genannten Gründen ergibt sich, dass die Vollstreckung eines Haftbefehls die Regel ist und die Ablehnung die Ausnahme. In den Art. 3 und 4 des Rahmenbeschlusses werden abschließend Gründe für eine Ablehnung aufgeführt. Hierzu hat der EuGH folgendes ausgeführt:

„Gleichwohl sind nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs unter ‚außergewöhnlichen Umständen‘ Beschränkungen der Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung und des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten möglich (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 5. April 2016, Aranyosi und Căldăraru).“ (C-216/18 PPU Rn. 43)

So kann das Vorliegen einer echten Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung des Verfolgten der Zulässigkeit der Auslieferung entgegenstehen.

### **1. Zum Bestehen einer Rechtsschutzmöglichkeit im Ausstellungsmitgliedstaat bezüglich der Rechtmäßigkeit der Haftbedingungen im Hinblick auf die Grundrechte**

Seit dem 1. Januar 2017 haben in Ungarn Inhaftierte die Möglichkeit, gerichtlich die Rechtmäßigkeit ihrer Haftbedingungen prüfen zu lassen. Das OLG Bremen fragte den EuGH nach der Bedeutung dieser Möglichkeit und ob allein durch das Vorliegen einer solchen Rechtsschutzmöglichkeit eine der Zulässigkeit der Auslieferung entgegenstehende echte Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung des Inhaftierten für den Fall seiner Auslieferung ausgeschlossen werden kann.

Nach Ansicht des EuGH genügt ein Rechtsbehelf nicht, um die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Gefahr für den Inhaftierten im

Ausstellungsstaat auszuschließen. Der EuGH sieht die vollstreckenden Justizbehörden auch bei Bestehen einer Rechtsschutzmöglichkeit im Ausstellungsstaat in der Pflicht, jede Überstellung individuell zu prüfen. Die vollstreckenden Justizbehörden können das Bestehen einer Rechtsschutzmöglichkeit jedoch bei ihrer Entscheidung über die Überstellung berücksichtigen. Weiterhin erkennt der EuGH die Rechtsschutzmöglichkeiten bezüglich der Haftbedingungen im Hinblick auf die Grundrechte als wichtige Entwicklung an. Diese können Behörden des Ausstellungsmitgliedstaates dazu veranlassen, Haftbedingungen zu verbessern.

### **2. Zum Umfang der Prüfung der Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat**

#### **a) Zu den zu prüfenden Haftanstalten**

Der EuGH hat in den Randnummern 61 bis 66 des Urteils ausgeführt, dass die einen Europäischen Haftbefehl vollstreckende Justizbehörde konkret, genau und im Einzelfall zu prüfen hat, ob der Verfolgte im Ausstellungsstaat einer echten Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt sein wird. Dazu ersuchte das OLG Bremen den EuGH um eine Klarstellung in welchen Haftanstalten die Haftbedingungen zu prüfen sind. Trotz der vom EuGH geforderte Konkretheit und Genauigkeit der Prüfung sicherzustellen, urteilt der EuGH, dass sich die Prüfung der Haftbedingungen nicht auf alle Haftanstalten beziehen kann, in denen der Verfolgte im Ausstellungsmitgliedstaat inhaftiert werden könnte.

Um die Haftbedingungen in Ungarn zu prüfen, übersandte die Generalstaatsanwaltschaft Bremen am 10. Januar 2018 einen Katalog von 78 Fragen an das ungarische Justizministerium zu den Haftbedingungen in allen Haftanstalten, in die ML verlegt werden könnte. Art. 15 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses gibt der vollstreckenden Justizbehörde die Möglichkeit,

den Ausstellungsmitgliedstaat um die für Überstellungsentscheidung notwendigen Informationen zu bitten, wenn sie der Ansicht ist, dass die von dem Ausstellungsmitgliedstaat übersandten Informationen nicht ausreichend sind. Der EuGH sieht darin aber einen Ausnahmefall und stellt in Rn. 80 dieses Urteils zutreffend die Unzulässigkeit der Übermittlung des Fragenkatalogs an das ungarische Justizministerium fest, da dieser systematische und allgemeine Auskünfte zu allen Haftanstalten in Ungarn fordert, in denen eine Person, gegen die ein Europäischer Haftbefehl ergangen ist, inhaftiert werden kann. Obwohl während der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls noch nicht alle Haftanstalten bestimmt werden können, in denen eine betroffene Person inhaftiert wird, kann sich die Prüfung der Haftbedingungen nicht auf alle potentiell in Betracht kommenden Haftanstalten beziehen, da sonst alle im Ausstellungsmitgliedstaat befindlichen Haftanstalten geprüft werden müssten. Darüber hinaus ist die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls an bestimmte Fristen gebunden, im besonderen Art. 17 des Rahmenbeschlusses, der einer Prüfung aller Haftanstalten ebenfalls entgegensteht. Das Ziel des Rahmenbeschlusses und des Europäischen Haftbefehls ist jedoch die Schaffung eines wirksamen Systems zur Übergabe von Personen, die einer Straftat verdächtig oder aufgrund einer Straftat verurteilt worden sind.

Die praktische Wirksamkeit des Europäischen Haftbefehls ist nur gegeben, wenn die Fristen des Rahmenbeschlusses eingehalten werden können, ansonsten droht die Gefahr der Straflosigkeit der betroffenen Personen. Der Europäische Haftbefehl basiert auf dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens der Mitgliedstaaten. In diesem Kontext urteilt der EuGH zutreffend, dass sich die Prüfung der Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat nur auf die Haftanstalten beziehen darf, in denen die betroffene Person konkret inhaftiert werden soll. Falls die betroffene Person später in andere Haftanstalten verlegt werden sollte, ist allein der Ausstellungsmitgliedstaat für die Prüfung der Haftbedingungen hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Grundrechten zuständig, da Gründe für Verlegungen vielfältig gerechtfertigt werden können und nicht zwangsläufig in der

betroffenen Person begründet sein müssen. Im vorliegenden Fall wird ML unstrittig drei Wochen in der Strafvollzugsanstalt Budapest inhaftiert sein und danach in die Strafvollzugsanstalt Szombathely verlegt. Die vollstreckende Justizbehörde muss die Haftbedingung daher hinsichtlich dieser beiden Strafvollzugsanstalten prüfen.

#### **b) Zur Prüfung der Haftbedingungen**

Bereits aus dem Fall Aranyosi und Căldăraru ergaben sich unionale Mindestanforderungen an die Haftbedingungen, die die einzelnen Mitgliedstaaten erfüllen müssen. Die Bedingungen haben für jeden Häftling im Einklang mit der Menschenwürde zu stehen und gleichzeitig einer Verhältnismäßigkeitsprüfung bezüglich der Intensität des jeweiligen Eingriffs standzuhalten.

Bei einer Unterschreitung von 3 m<sup>2</sup> persönlichen Raumes in einer Zelle, liegt die Annahme eines Verstoßes mit der gebotenen Schwere nahe. Der EGMR entwickelte diesen Grundsatz im Fall Muršić/Kroatien, dabei war Art. 3 EMRK die Rechtsgrundlage. Die Verbindung zum gegebenen Fall besteht darin, dass Art. 4 GRC ein vergleichbares Recht wie Art. 3 EMRK schützt. Daher ergibt sich aus Art. 52 Abs. 3 GRC, dass den sich jeweils entsprechenden Rechten aus der EMRK und der GRC die gleiche Tragweite und Bedeutung zukommt. Der EuGH bezog sich dabei in seiner Rechtsprechung zur GRC auf die EMRK und die Rechtsprechung des EGMR. Eine Beschränkung des persönlichen Raumes wäre demnach nur gerechtfertigt, wenn es sich um eine kurze, gelegentliche und unerhebliche Reduzierung desselbigen handelt. Eine Verletzung kann durch genügend Bewegungsfreiheit und ausreichende Aktivitäten außerhalb der Zelle ausgeglichen werden, zudem müssen allgemein angemessene Bedingungen in der Haftanstalt herrschen.

Im vorliegenden Fall schließt das vorlegende Gericht für die Haftanstalt Szombathely anhand der ihm bekannten Informationen einen Verstoß gegen

Art. 4 GRC und andere Rechte aus. Aus diesem Grund bedarf es nur der Prüfung der Haftanstalt in Budapest. Nach Angaben der Behörden wird die Inhaftierung drei Wochen nicht überschreiten. Zwar stellte der EGMR heraus, dass die Zeit der Inhaftierung einen Faktor für eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung darstellen kann, dennoch führt die Überschreitung nicht automatisch zu einem Verstoß gegen Art. 3 EMRK. Für einen Verstoß bedarf es zusätzlicher Mängel. Zudem stellte der EGMR fest, dass die Inhaftierung in einer Zelle mit weniger als 3 m<sup>2</sup> persönlichen Raum nur zulässig sein kann, wenn sie für wenige Tage bzw. einen kurzen Zeitraum erfolgt. Im Ausgangsfall handelte es sich um ungefähr 20 Tage und somit nicht mehr um einen kurzen Zeitraum. Die Konsequenz daraus ist, dass insoweit nicht jegliche Gefahr für einen Verstoß gegen Art. 4 GRC ausgeschlossen werden kann.

Um die zur Beurteilung notwendigen Informationen zu erhalten, kann das entscheidende Gericht nach Art. 15 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses zusätzliche Informationen verlangen. Dabei darf dieses Ersuchen in keiner Weise, auch nicht fahrlässig, die Funktionsfähigkeit des Europäischen Haftbefehls zunichtemachen und die Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit unter den Justizbehörden der Mitgliedstaaten unterbinden. Im vorliegenden Fall wurde dieses System beeinträchtigt, da es den ungarischen Behörden unmöglich war, alle vom OLG Bremen übersandten 78 Fragen innerhalb der kurzen Frist zu beantworten.

### **c) Zur Berücksichtigung der von den Behörden des Ausstellungsmitgliedstaats erteilten Zusicherungen**

Am 20. September 2017 und am 27. März 2018 hat das ungarische Justizministerium Zusicherungen erteilt, nach denen eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung von ML ausgeschlossen sei. Derartige Aussagen über die Behandlung, die die Person in den Haftanstalten erfahren wird, dürfen in der Beurteilung von der vollstreckenden Behörde nicht missachtet werden. Vielmehr müssen sie, wenn freiwillig erteilt, gebührend beachtet werden, sodass

eine Missachtung von der Justizbehörde des Ausstellungsstaates geltend gemacht werden kann. Ferner lässt sich aus dem Rahmenbeschluss keine Verpflichtung zur Vornahme solcher Zusicherungen ableiten.

Im vorliegenden Fall hat die ausstellende Justizbehörde die Aussagen weder erteilt noch gebilligt. Die Zusicherungen erfolgten nicht durch die ausstellende Justizbehörde, somit muss die vollstreckende Behörde gemäß dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens deren Richtigkeit unterstellen. Daher sind die Aussagen innerhalb der Gesamtwürdigung im Kontext aller zur Verfügung stehenden Informationen zu bewerten.

### **3. Schlussbetrachtung**

Die Entscheidung des EuGH, nur die Haftanstalten, deren künftige Betroffenheit bereits vor Vollstreckung ersichtlich ist, hinsichtlich ihrer Haftbedingungen prüfen zu lassen, ist aus den bereits genannten Gründen sinnvoll, jedoch kritisierbar. Mitgliedstaaten mit problematischen Haftbedingungen könnten veranlasst sein, Vorzeighaftanstalten zu schaffen und Betroffene eines Europäischen Haftbefehls vorübergehend in solchen Vorzeighaftanstalten unterzubringen. Durch dieses Vorgehen wird es den Mitgliedstaaten ermöglicht, die Prüfung der vollstreckenden Behörden zu umgehen. Der Grundrechtsschutz bei der Vollstreckung Europäischer Haftbefehle wäre somit ausgehebelt.

Eine Möglichkeit, den Grundrechtsschutz bei Europäischen Haftbefehlen, die weniger den EuGH, sondern vielmehr Kommission und Rat fordert, zu verbessern, ist die Schaffung einheitlicher europäischer Mindeststandards für Haftbedingungen. Die Schaffung solcher Standards wäre wohl mit dem Vorsorgeprinzip der Europäischen Union, dem vorsorglichen Schutz der Grundrechte, besser vereinbar, als die nachträgliche Prüfung der Achtung der Grundrechte bei der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls. Weiterhin ist die Mehrzahl der Inhaftierten in Mitgliedstaaten mit problematischen Haftbedingungen nicht Betroffene eines Europäischen Haftbefehls. Diese Fälle

liegen außerhalb des Anwendungsbereichs der GRC. Dieser Problematik wäre durch die Schaffung von Mindeststandards für Haftbedingungen zumindest entgegengewirkt. Die Schaffung von Mindeststandards begegnet jedoch Schwierigkeiten, da jeder Staat andere Maßstäbe hat und diese nach Art. 2 EUV anzuerkennen sind. Darüber hinaus haben nicht alle Mitgliedstaaten die gleichen finanziellen Möglichkeiten, um grundrechtsgemäße Haftbedingungen zu schaffen. An dieser Stelle könnte die Union finanzielle Mittel zur Verbesserung der Haftbedingungen bereitstellen.

Auch die Durchsetzbarkeit von Mindestanforderungen könnte problematisch sein. Um die praktische Wirksamkeit der Mindeststandards zu gewährleisten, müssten der Union umfassende Kontrollkompetenzen übertragen werden, was dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens entgegenstehen könnte. Weiterhin müsste ein Verstoß gegen die Mindeststandards bedeutende Konsequenzen für die verstoßenden Mitgliedstaaten haben, um die effektive Durchsetzung der Mindeststandards zu gewährleisten, ein Vertragsverletzungsverfahren oder andere Sanktionsmaßnahmen könnten insoweit in Betracht zu ziehen sein.

## II. Vertiefende Lesehinweise

- **Leipold/Lochmann**, ZRP 2018, 43
- **Schwarz**, EuR 2016, 421
- **Wendel**, DRiZ 2018, 176

## III. Sachverhalt

Gegen den ungarischen Staatsangehörigen ML wurde im August 2017 ein europäischer Haftbefehl erlassen. Das Kreisgericht Nyiregyhaza hatte ML in Abwesenheit zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und acht Monaten wegen Körperverletzung, Sachbeschädigung, Betrugs und Einbruchsdiebstahls verurteilt. Der Haftbefehl wurde an das Hanseatische Oberlandesgericht in Bremen gesandt, da ML seit dem 23. November in Bremen in Auslieferungshaft saß. Hinsichtlich der Haftbedingungen in Ungarn konnte sich das OLG Bremen nicht darauf verlassen, dass ML bei einer Auslieferung keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung erfahren würde. Das Gericht besaß nämlich entsprechende Hinweise für das Vorliegen von systemischen oder allgemeinen Mängeln der Haftbedingungen in den Strafvollzugsanstalten. Demnach würde ML einer Gefahr ausgesetzt werden, die zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung führen würde. Aus diesem Grund hielt das Gericht es für erforderlich, weitere Informationen einzuholen. Dazu formulierte das OLG Bremen einen Katalog mit 78 Fragen zu den Haftbedingungen der Haftanstalten Ungarns, in die ML verlegt werden könnte und zu der Grundlage der Überprüfung. Das OLG Bremen sah sich verpflichtet, anhand der Informationen der ungarischen Behörden das Vorliegen einer echten Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung zu prüfen. Im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens gem. Art. 267 AEUV ersuchte das Hanseatische Oberlandesgericht Bremen den Europäischen Gerichtshof um die Beantwortung von Fragen bezüglich der Prüfung der Haftbedingungen.

## IV. Aus den Entscheidungsgründen

[...]

54 Im Regelungsbereich des Rahmenbeschlusses kommt der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, der, wie sich namentlich aus dem sechsten Erwägungsgrund dieses Rahmenbeschlusses ergibt, einen „Eckstein“ der justiziellen Zusammenarbeit im strafrechtlichen Bereich bildet, in Art. 1 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses zur Anwendung, der die Regel aufstellt, dass die Mitgliedstaaten jeden Europäischen Haftbefehl nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und gemäß den Bestimmungen des Rahmenbeschlusses vollstrecken müssen. Die vollstreckenden Justizbehörden können also die Vollstreckung eines solchen Haftbefehls grundsätzlich nur aus den im Rahmenbeschluss 2002/584 abschließend aufgezählten Gründen für die Ablehnung der Vollstreckung verweigern, und die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls kann nur an eine der Bedingungen geknüpft werden, die in Art. 5 des Rahmenbeschlusses erschöpfend aufgeführt sind. Folglich stellt die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls den Grundsatz dar, während die Ablehnung der Vollstreckung als Ausnahme ausgestaltet und eng auszulegen ist (Urteil vom heutigen Tag, Minister for Justice and Equality [Mängel des Justizsystems], C-216/18 PPU, Rn. 41 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[...]

57 In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof anerkannt, dass die vollstreckende Justizbehörde unter bestimmten Umständen das mit dem Rahmenbeschluss eingerichtete Übergabeverfahren beenden kann, wenn die Gefahr besteht, dass eine Übergabe zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung der gesuchten Person im Sinne von Art. 4 der Charta führt (Urteil vom heutigen Tag, Minister for Justice and Equality

[Mängel des Justizsystems], C-216/18 PPU, Rn. 44 und die dort angeführte Rechtsprechung).

58 Dafür stützte er sich zum einen auf Art. 1 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses, nach dem dieser nicht die Pflicht berührt, die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in den Art. 2 und 6 EUV niedergelegt sind, zu achten, und zum anderen auf den absoluten Charakter des durch Art. 4 der Charta verbürgten Grundrechts (Urteil vom heutigen Tag, Minister for Justice and Equality [Mängel des Justizsystems], C-216/18 PPU, Rn. 45 und die dort angeführte Rechtsprechung).

59 Somit ist die Justizbehörde des Vollstreckungsmitgliedstaats, sofern sie über Anhaltspunkte dafür verfügt, dass eine echte Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung von Häftlingen im Ausstellungsmitgliedstaat besteht, im Licht des durch das Unionsrecht gewährleisteten Schutzstandards der Grundrechte und insbesondere von Art. 4 der Charta verpflichtet, das Vorliegen dieser Gefahr zu würdigen, wenn sie über die Übergabe der Person, gegen die ein Europäischer Haftbefehl erlassen wurde, an die Behörden des Ausstellungsmitgliedstaats zu entscheiden hat. Die Vollstreckung eines solchen Haftbefehls darf nämlich nicht zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung dieser Person führen (Urteil vom 5. April 2016, Aranyosi und Căldăraru, C-404/15 und C-659/15 PPU, EU:C:2016:198, Rn. 88).

[...]

61 Die Feststellung des Vorliegens einer echten Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung aufgrund der allgemeinen Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat kann jedoch als solche nicht zur Ablehnung der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls führen. Das bloße Vorliegen von Anhaltspunkten für systemische oder allgemeine, bestimmte Personengruppen oder bestimmte Haftanstalten betreffende Mängel bei den

Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat bedeutet nämlich nicht zwingend, dass in einem konkreten Fall der Betroffene einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt sein wird, sofern er den Behörden dieses Mitgliedstaats übergeben wird (Urteil vom 5. April 2016, Aranyosi und Căldăraru, C-404/15 und C-659/15 PPU, EU:C:2016:198, Rn. 91 und 93).

[...]

63 Zu diesem Zweck muss die genannte Behörde nach Art. 15 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses die Justizbehörde des Ausstellungsmitgliedstaats um die unverzügliche Übermittlung aller notwendigen zusätzlichen Informationen in Bezug auf die Bedingungen bitten, unter denen die betreffende Person in diesem Mitgliedstaat inhaftiert werden soll. Diese Anfrage kann sich auch darauf erstrecken, ob es im Ausstellungsmitgliedstaat nationale oder internationale Verfahren und Mechanismen zur Überprüfung der Haftbedingungen gibt, z. B. in Verbindung mit Besuchen in den Haftanstalten, die es ermöglichen, den aktuellen Stand der dortigen Haftbedingungen zu beurteilen (Urteil vom 5. April 2016, Aranyosi und Căldăraru, C-404/15 und C-659/15 PPU, EU:C:2016:198, Rn. 95 und 96).

[...]

84 Die Verpflichtung der vollstreckenden Justizbehörden, die Haftbedingungen in sämtlichen Haftanstalten zu prüfen, in denen die betroffene Person im Ausstellungsmitgliedstaat inhaftiert werden könnte, ist aber offensichtlich zu weitgehend. Überdies ist es unmöglich, dieser Verpflichtung innerhalb der in Art. 17 des Rahmenbeschlusses vorgesehenen Fristen nachzukommen. Eine solche Prüfung könnte nämlich die Übergabe dieser Personen wesentlich verzögern und damit der Funktionsweise des Systems des Europäischen Haftbefehls jede praktische Wirksamkeit nehmen.

85 Daraus ergäbe sich die Gefahr einer Straflosigkeit der gesuchten Person, zumal wenn die vollstreckende Justizbehörde wie im Ausgangsverfahren – das die Vollstreckung eines zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ausgestellten Europäischen Haftbefehls betrifft – das Nichtvorliegen der Voraussetzungen für die Heranziehung des in Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses genannten Grundes festgestellt hat, aus dem die Vollstreckung abgelehnt werden kann und der es dem Vollstreckungsmitgliedstaat gestattet, sich zu verpflichten, diese Strafe nach seinem innerstaatlichen Recht zu vollstrecken, um u. a. die Resozialisierungschancen der betroffenen Person zu erhöhen (vgl. u. a. Urteil vom 5. September 2012, Lopes Da Silva Jorge, C-42/11, EU:C:2012:517, Rn. 32).

86 Eine solche Straflosigkeit wäre aber sowohl mit dem Zweck unvereinbar, der mit dem Rahmenbeschluss verfolgt wird (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 29. Juni 2017, Popławski, C-579/15, EU:C:2017:503, Rn. 23), als auch mit dem Zweck, der mit Art. 3 Abs. 2 EUV verfolgt wird, in dessen Kontext sich der Rahmenbeschluss einfügt und wonach die Union ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen bietet, in dem – in Verbindung mit geeigneten Maßnahmen in Bezug auf die Kontrollen an den Außengrenzen sowie die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität – der freie Personenverkehr gewährleistet ist (Urteil vom 6. September 2016, Petruhhin, C-182/15, EU:C:2016:630, Rn. 36 und 37).

87 In Anbetracht des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten, auf dem das System des Europäischen Haftbefehls beruht, und unter Berücksichtigung insbesondere der den vollstreckenden Justizbehörden durch Art. 17 des Rahmenbeschlusses für den Erlass der endgültigen Entscheidung über die Vollstreckung eines solchen Haftbefehls gesetzten Fristen, sind diese Behörden folglich nur verpflichtet, die Haftbedingungen in den Haftanstalten zu prüfen, in denen diese Person nach den dieser Behörde vorliegenden Informationen, sei es auch nur vorübergehend oder zu Übergangszwecken,

konkret inhaftiert werden soll. Die Vereinbarkeit der Haftbedingungen in anderen Haftanstalten, in denen die genannte Person gegebenenfalls später inhaftiert werden könnte, mit den Grundrechten fällt nach der in Rn. 66 des vorliegenden Urteils angeführten Rechtsprechung in die alleinige Zuständigkeit der Gerichte des Ausstellungsmitgliedstaats.

[...]

90 In Ermangelung unionsrechtlicher Mindestvorschriften über die Haftbedingungen ist darauf hinzuweisen, dass, wie bereits im Urteil vom 5. April 2016, *Aranyosi und Căldăraru* (C-404/15 und C-659/15 PPU, EU:C:2016:198, Rn. 90), festgestellt worden ist, Art. 3 EMRK den Behörden des Staates, in dessen Hoheitsgebiet eine Person inhaftiert ist, eine positive Verpflichtung auferlegt, sich zu vergewissern, dass jeder Häftling unter Bedingungen untergebracht ist, die die Wahrung der Menschenwürde gewährleisten, dass die Modalitäten der Durchführung der Maßnahme den Betroffenen keiner Bürde oder Last aussetzen, deren Intensität über das dem Freiheitsentzug unvermeidlich innewohnende Maß des Leidens hinausgeht, und dass nach Maßgabe der praktischen Erfordernisse der Inhaftierung Gesundheit und Wohlergehen des Häftlings in angemessener Weise sichergestellt werden (EGMR, 25. April 2017, *Rezmiveş u. a./Rumänien*, CE:ECHR:2017:0425JUD006146712, § 72).

[...]

93 Diese starke Vermutung für einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK kann normalerweise nur widerlegt werden, wenn es sich erstens um eine kurze, gelegentliche und unerhebliche Reduzierung des persönlichen Raums gegenüber dem geforderten Minimum von 3 m<sup>2</sup> handelt, diese Reduzierung zweitens mit genügend Bewegungsfreiheit und ausreichenden Aktivitäten außerhalb der Zelle einhergeht und drittens die Haftanstalt allgemein angemessene Haftbedingungen bietet und die betroffene Person keinen

anderen Bedingungen ausgesetzt ist, die als die Haftbedingungen erschwerende Umstände anzusehen sind (EGMR, 20. Oktober 2016, *Muršić/Kroatien*, CE:ECHR:2016:1020JUD000733413, § 138).

[...]

98 Die relative Kürze eines Inhaftierungszeitraums führt jedoch für sich genommen nicht automatisch dazu, dass die streitige Behandlung dem Anwendungsbereich von Art. 3 EMRK entzogen wäre, wenn andere Aspekte hinreichend sind, um sie in diesen Anwendungsbereich einzubeziehen.

99 Darüber hinaus hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zwar entschieden, dass, wenn der Inhaftierte über einen Raum von weniger als 3 m<sup>2</sup> verfügt, ein Inhaftierungszeitraum von wenigen Tagen einem kurzen Zeitraum gleichgestellt werden kann. Ein Zeitraum von ungefähr 20 Tagen, wie er im Ausgangsverfahren von den Behörden des Ausstellungsmitgliedstaats vorgesehen ist und dessen Verlängerung im Fall des Eintretens nichtnäher spezifizierter „entgegenstehender Umstände“ zudem in keiner Weise ausgeschlossen ist, kann jedoch nicht als kurzer Zeitraum angesehen werden (vgl. in diesem Sinne EGMR, 20. Oktober 2016, *Muršić/Kroatien*, CE:ECHR:2016:1020JUD000733413, §§ 146, 152 und 154).

100 Daraus folgt, dass die zeitliche Begrenztheit bzw. der Übergangscharakter einer Inhaftierung unter solchen Bedingungen für sich genommen nicht geeignet ist, jegliche echte Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta auszuschließen.

[...]

103 Zwar sind mehrere dieser Fragen für sich genommen für die Prüfung der konkreten und genauen Haftbedingungen des Betroffenen entsprechend den in Rn. 93 des vorliegenden Urteils angeführten Gesichtspunkten relevant, jedoch

ist offenkundig, dass diese Fragen, wie auch der Generalanwalt im Wesentlichen in Nr. 76 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, aufgrund ihrer Anzahl, ihres Umfangs – alle Haftanstalten betreffend, in denen der Betroffene inhaftiert werden könnte – und ihres Inhalts – der Aspekte der Inhaftierung abdeckt, die für die genannte Prüfung keine offensichtliche Bedeutung haben, wie etwa die Religionsausübung, die Möglichkeit zu rauchen, die Modalitäten der Reinigung der Bekleidung sowie die Installation von Gittern oder eines Sichtschutzes vor den Fenstern der Zellen – jede sachdienliche Antwort der Behörden des Ausstellungsmitgliedstaats insbesondere in Anbetracht der kurzen Fristen, die Art. 17 des Rahmenbeschlusses für die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls vorsieht, praktisch unmöglich machen.

[...]

111 Die von den zuständigen Behörden des Ausstellungsmitgliedstaats erteilte Zusicherung, dass die betroffene Person unabhängig von der Haftanstalt, in der sie im Ausstellungsmitgliedstaat inhaftiert werden wird, keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung aufgrund ihrer konkreten und genauen Haftbedingungen erfahren werde, ist ein Aspekt, den die vollstreckende Justizbehörde nicht ignorieren darf. Wie der Generalanwalt in Nr. 64 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, könnte ein Verstoß gegen eine solche Zusicherung, soweit sie den Erklärenden bindet, diesem gegenüber vor den Gerichten des Ausstellungsmitgliedstaats geltend gemacht werden.

[...]

113 Im vorliegenden Fall wurde die vom ungarischen Justizministerium am 20. September 2017 gegebene und am 27. März 2018 wiederholte Zusicherung, dass der Betroffene keiner unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung aufgrund seiner Haftbedingungen in Ungarn ausgesetzt sein werde, jedoch von der ausstellenden Justizbehörde weder erteilt noch gebilligt, was die ungarische Regierung in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich bestätigt hat.

114 Da die Garantie, die eine solche Zusicherung darstellt, somit nicht von einer Justizbehörde ausgeht, ist sie durch eine Gesamtbeurteilung aller der vollstreckenden Justizbehörde zur Verfügung stehenden Informationen zu würdigen.

[...]